Satzung der Gemeinde Barsbüttel für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 26 Abs. 2 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entgeltordnung der Gemeinde Barsbüttel über Entgelte für Pflege und Bepflanzung von Gräbern, Unterhaltung von Rasengräbern und Gemeinschaftsgrabanlagen und der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Form sowie nach dem Gesetz über das Halten von Hunden - § 3 Abs. 2 Satz 7 - wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.02.2024 folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die genderspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften
§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 5 Gewerbetreibende

III. Abschnitt: Bestattungsvorschriften
§ 6 Allgemeines
§ 7 Bestattungsfrist
§ 8 Särge
§ 9 Ruhezeit
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Umbettungen

IV. Abschnitt: Grabstätten
§ 12 Allgemeines
§ 13 Größe der Grabstätten
§ 14 Belegung der Grabstätten
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Urnengrabstätten
§ 18 Ehrengrabstätten

V. Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten
§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 20 Besondere Gestaltungsgrundsätze

VI. Abschnitt: Grabmale
§ 21 Gestaltungsvorschriften
§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 23 Zustimmungserfordernis
§ 24 Anliefern von Grabmalen

§ 25 Fundamentierung und Befestigung
§ 26 Unterhaltung
§ 27 Veränderung, Umtausch, Entfernung

VII. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 28 Allgemeines
§ 29 Vernachlässigung

VIII. Abschnitt: Friedhofskapelle
§ 30 Trauerfeiern

IX. Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 31 Friedhofszwang
§ 32 Datenverarbeitung
§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren
§ 35 Alte Rechte
§ 36 Außerdienststellung und Entwidmung
§ 37 Ordnungswidrigkeiten
§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Barsbüttel.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Barsbüttel, im Folgenden auch als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Barsbüttel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

(1) a) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben.

b) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hingewiesen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Orts und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind im erforderlichen Maße zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen schneller als in Schrittgeschwindigkeit zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

g) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern,

i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

j) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,

k) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Hunde sind an kurzer Leine zu führen. Das Mitbringen anderer Tiere ist nicht gestattet.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

Wenn unbeabsichtigter Weise solche versteckten Gegenstände bei der Anlagenpflege oder bei Arbeiten an Grabstätten beschädigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Wird durch solche versteckten Gegenstände - trotz Wahrung der nötigen Sorgfalt durch das Friedhofspersonal - gemeindliches Eigentum (Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge etc.) beschädigt, so ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der verursachenden Gegenstände für den Schaden haftbar.

(6) Fahrzeuge der Anlieferer und gewerblicher Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen parken.

(8) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen sowie Merkblätter und sonstige Hinweise veröffentlichen.

§ 5
Gewerbetreibende

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von gewerblich tätigen Dienstleistungserbringern anzuzeigen und diese zu benennen.

(2) Grabmale und ggf. zugehörige Fundamente dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung den Zutritt auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 6
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt - nach Absprache - Ort und Zeit der Bestattung fest.

(5) Bestattungen finden nur werktags außer sonnabends statt.

(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg beigesetzt werden.

(7) Die Bestattungen dürfen nur Beerdigungsunternehmer ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7
Bestattungsfristen

(1) Die Bestattungen sind innerhalb der im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) - in der jeweils gültigen Fassung - genannten Fristen durchzuführen.

(2) Abkürzungen und Verlängerungen dieser Frist sind nur aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 8
Särge und Urnen

(1) a) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

b) Auch Überurnen, in der die Urne beigesetzt wird, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung bekanntzugeben. Eventuelle anfallende Mehrkosten für die Herstellung der vergrößerten Sarggruft sind vom Auftraggebenden zu tragen.

§ 9
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Absätze 1 - 3 finden auf Ehrengrabstätten keine Anwendung. Die Ehrengrabstätten bleiben für die Dauer des Friedhofes bestehen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) a) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen bzw. werden bei Ausführung der Arbeiten vom Friedhofspersonal entfernt.

b) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen während der Ruhezeit nur zur gemeinsamen Beisetzung von Angehörigen oder in ähnlich eine Störung der Totenruhe rechtfertigenden Fällen umgebettet werden. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
In den Fällen des § 29 Abs. (1) dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen dürfen nur in den Monaten November bis April aus-/umgebettet werden. Die dazu erforderliche Erlaubnis der Ordnungsbehörde und der Gesundheitsbehörde ist von den Angehörigen beizubringen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Sollen Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung ausgegraben werden, so bedarf dies einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Barsbüttel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Reihengrabstätten	für Särge oder Aschen - auch anonym
Wahlgrabstätten	für Särge oder Aschen
Ehrengrabstätten	
Grabstellen/-Stätten in Gemeinschaftsanlagen	für Aschen
Urnennischen in Urnenstelen	für Aschen
Urnen-Baumgräber in Urnen-Erdröhren	für Aschen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Größe der Grabstätten

(1) Grabstätten für die Beisetzung von Leichen haben folgende Größen:

1. Reihengrabstätten	120 x 230 cm (B x L)
2. Wahlgrabstätten	
a) einstellig	120 x 230 cm
b) zweistellig - Doppelgrab -	240 x 230 cm

c) mehrstellig - je zusätzliche Grabstelle 120 x 230 cm

(2) Grabstätten für die Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten) haben - bei Neuvergabe je nach Grablage - folgende Größen (jeweils B x L)

1. a)	Reihengrabstätten (zur Bepflanzung)		80 x 100 cm
b)	Reihengrabstätte in Rasenlage	ca.	80 x 80 cm
c)	Reihengräber in Gemeinschaftsanlagen		- keine definierte Größe
d)	Reihengräber anonym		- keine definierte Größe
2. a)	Wahlgrabstätten (bestehend)		150 x 150 cm
b)	Wahlgrabstätten (neu im bestehenden Feld)		100 x 150 cm
c)	Wahlgrabstätten (in neu einzurichtenden Grabfeldern)		100 x 100 cm
d)	Wahlgrabstätten in Rasenlage		100 x 150 cm
e)	Wahlgrabst. in Gemeinschaftsanlagen (Paar-Gräber)	ca.	80 x 80 cm
f)	Urnennische in Stele - für 1 Asche		34 x 34 cm
g)	Urnennische in Stele - für 2 Aschen		46 x 46 cm
h	Urnen-Erdröhre (Baumgrabstätte) - für 2 Aschen	ca.	35 x 80 cm

§ 14
Belegung der Grabstätten

(1) a) Auf einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

b) Auf einer Wahlgrabstätte für Urnen in einer Gemeinschaftsanlage (Paar-Gräber) können 2 Aschen beigesetzt werden.

c) In einer Baumgrabstätte für Urnen können 2 Aschen beigesetzt werden.

d) In einer Urnennische (in Urnenstele) können - je nach Größe - eine oder 2 Aschen beigesetzt werden.

(2) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem die Leichen eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder die Leichen von Zwillingen unter 1 Jahr beigesetzt werden.

(3) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Gemeinde Barsbüttel kann in Ausnahmefällen weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte zulassen.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nur einmalig für die Dauer der Ruhezeit verliehen.

(2) Es werden eingerichtet
Reihengrabfelder mit Grabstätten für Sargbeisetzungen - auch anonym,
Reihengrabfelder mit Grabstätten für Aschenbeisetzungen - auch anonym,
Reihengrab-Gemeinschaftsanlagen für Aschenbeisetzungen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden.

(4) Auf jeder mit einer Leiche belegten Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr dürfen außerdem bis zu 2 Aschen beigesetzt werden, wenn der Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes dadurch nicht berührt wird.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

§ 16
Erd-Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd-/Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.

(2) Es werden vergeben
a) Wahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl nebeneinander der Reihe nach.
b) Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl in abgeschlossenen Einzelnischen oder in freier Lage.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgenden benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes (5) Satz 2 umschreiben lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(9) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(10) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich - bei Gräbern zur individuellen Pflege - die Pflicht zur Anlage und zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 17
Aschenbeisetzungen / Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
Urnenreihengrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten,
anonymen Urnenreihengrabstätten,

Erd-Wahl-, -Reihen- und Ehrengrabstätten,
Gemeinschaftsgrabstätten
Urnenstelen
Urnen-Röhren (Baumgräbern)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Abgabe/Verlängerung von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen, Hallen, Stelen und Röhren eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art der Grabstätte.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20
Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabstätten werden - nach Verfügbarkeit - vergeben. Die jeweilige Größe richten sich nach § 13.

Die Pflege der bei verschiedenen Grabarten vorhandene bzw. verbleibende Rasenfläche obliegt - gegen Erhebung einer entsprechenden Gebühr - der Friedhofsverwaltung.
Grabstätten zur Bepflanzung bzw. mit Pflanzfläche sind von den Nutzungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten.
Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten/-stellen in Gemeinschaftsanlagen obliegt - gegen Erhebung einer entsprechenden Gebühr - der Friedhofsverwaltung.

a) Erd-Reihengrabstätten mit kleiner Pflanzfläche. Die Pflanzfläche ist ca. 95 cm breit und 50 - 75 cm tief.
b) Erd-Reihengräbstätten in vollständiger Rasenlage.
c) Erd-Wahlgrabstätten zur vollständigen Bepflanzung.
d) Erd-Wahlgrabstätten mit kleiner Pflanzfläche. Die Pflanzfläche ist - je Grabbreite - ca. 95 cm breit und je nach Belegenheit 50 - 100 cm tief.
e) Erd-Wahlgräbstätten in vollständiger Rasenlage.
f) Urnen-Reihengrabstätten zur vollständigen Bepflanzung.
g) Urnen-Reihengrabstätten in vollständiger Rasenlage.
h) Urnen-Reihengrabstellen in einer Gemeinschaftsanlage.
i) Urnen-Wahlgrabstätten zur vollständigen Bepflanzung.
j) Urnen-Wahlgrabstätten in vollständiger Rasenlage.
k) Urnen-Wahlgrabstellen in einer Gemeinschaftsanlage.
l) Urnen-Wahlgrabstellen in einer Stelenanlage (Urnenfach)
m) Urnen-Wahlgrabstellen in einem Röhrensystem (Baumgräber)

Zur Behebung von Senkschäden auf Erdgräbern - auch in Rasenlage - sind die jeweils Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten verpflichtet. Mit der Ausführung der Behebung von Senkschäden (an Erdgräbern) ist die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.

VI. Abschnitt Grabmale

§ 21
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen Glas, Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht entwickelt und bearbeitet sein.

b) Flächen dürfen keine Umrandungen haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.

c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze ist nur in natürlichem Ton zugelassen.

d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Wahlgrabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Auf den Grabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

a) Erdgrab - Reihengrabstätte	Stele	Ansichtsfläche bis 0,40 m²	Höhe bis 100 cm	Stärke 15 - 25 cm
	oder Liegestein	Ansichtsfläche bis 0,25 m²		Mindeststärke 12 cm
b) Erdgrab Wahlgrabstätte	Stele	Ansichtsfläche bis 0,75 m² pro Grabstelle	Höhe bis 130 cm	Stärke 15 - 25 cm
	Liegestein **zusätzlich** zum Hauptstein	Ansichtsfläche bis 0,20 m²		Mindeststärke 12 cm
	Liegestein **als Hauptstein**	Ansichtsfläche bis 0,50 m² pro Grabstelle	Breite bis 55 cm, Tiefe bis 90 cm	Mindeststärke 15 cm
c) Urnen-Reihengrabstätte	nur Liegestein	Ansichtsfläche bis 0,25 m²		Mindeststärke 12 cm
d) Urnen-Reihengrabstelle in Gem.-Anlage	Möglichkeit einer Inschrift in vorhandener Stele oder Anbringen einer Tafel - je nach Vorgaben der Verwaltung			
e) Urnen-Wahlgrabstätte	Stele	Ansichtsfläche bis 0,30 m²	Höhe bis 90 cm	Stärke 12 - 25 cm
	oder Liegestein	Ansichtsfläche bis 0,25 m²		Mindeststärke 12 cm
f) Urnen-Wahlgrabstätte in Gem.-Anlage	Liegestein	Ansichtsfläche bis 0,20 m²		Mindeststärke 12 cm
g) Urnenfach in Urnenstele	Beschriftung der Verschlussplatte - nur Gravur Anbringen von Bildnissen oder sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt.			
g) Urnen-Röhre (Baumgrab)	Beschriftung durch Anbringen von Namensschildern (Bezug über die Friedhofsverwaltung - kostenpflichtig -)			

(6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 50 v.H. der Fläche zulässig.

(7) Grabinschriften sind in gravierter, vertiefter und erhabener Ausführung zugelassen. Aufgesetzte Bronze- oder Metallbuchstaben in handwerklicher Ausführung sind in handwerklich bearbeiteter Oberfläche gestattet.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage und Größe kann die Gemeinde zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(9) Stein-, Granit- bzw. Marmoreinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
Höhe bis 10 cm über Erdoberfläche.

Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmals entsprechen. Nicht zulässig sind Einfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

§ 22
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 23
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, den Inhalt, die Form und die Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach dem beschriebenen Verfahren.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn sie nach § 21 nicht genehmigungsfähig sind. Das gleiche gilt, wenn Grabmale und Anlagen von den genehmigten Entwürfen abweichen und in der endgültigen Form nicht genehmigungsfähig sind.

§ 24
Anliefern von Grabmalen

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Gebührenempfangsbescheinigung, der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 25
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt sich aus der unter Punkt 1 genannten Vorschrift. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Ausschachtungsarbeiten für Fundamente werden von den Steinmetzbetrieben gemäß den entsprechenden DIN-Vorschriften ausgeführt.

(4) Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Standsicherheit aller Grabmale durch die Friedhofsverwaltung bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

§ 26
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür der Auftraggeber bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb

einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27
Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Solange das Nutzungsrecht oder die Ruhezeit an Grabstätten noch nicht abgelaufen ist, dürfen die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. Die Räumung kann von den Nutzungsberechtigten selbst ausgeführt werden. Alternativ ist mit der Räumung der Grabstätte und Anpassung an die Umgebung ist die Friedhofsverwaltung - gegen Kostenerstattung - zu beauftragen. Wirddie Räumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vorgenommen oder ein entsprechender Auftrag durch den/die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erteilt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten der Grabräumung zu tragen.

VII. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28
Allgemeines

(1) a) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist bei Ehren- und anonymen Grabstätten sowie Gemeinschaftsgrabanlagen und Rasengräbern nur die Friedhofsverwaltung berechtigt.

b) Bei Wahl- und Reihengrabstätten, inklusive der entsprechenden Urnengrabstätten, wird die Grundherrichtung der Grabstätte - zur weiteren Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten - von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

c) Zur weiteren Pflege der Wahl- und Reihengrabstätten, inklusive der entsprechenden Urnengrabstätten, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann dies entweder selbst ausführen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner bzw. eine Person seines Vertrauens damit beauftragen. Die gärtnerische Betreuung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung angelegt sein. Jede spätere wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen,

Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 29
Vernachlässigung / Mangelnde Pflege

(1) a) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

b) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

c) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen bzw. die Friedhofsverwaltung mit der - kostenpflichtigen - Entfernung zu beauftragen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Abs. (1) entsprechend.

VIII. Abschnitt Trauerfeiern

§ 30
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe abgehalten werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Bestuhlung im Freien ist nicht vorhanden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen angemessen sein und möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen müssen beantragt werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

(4) Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet. Gedenkfeiern oder Gottesdienste auf dem Friedhof und das Musizieren am offenen Grabe sind spätestens am 2. Werktage vor der Trauerfeier der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(5) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(6) Die Särge der Verstorbenen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 31
Friedhofszwang

Erd- und Feuerbestattungen außerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

§ 32
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten:

Name, Vorname(n), der/des Verstorbenen
Letzte Anschrift der/des Verstorbenen
Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen
Name und Anschrift der/des Nutzungsberechtigten bzw. eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verstorbenen sowie der Nutzungsberechtigten nach dieser Satzung zu führen und diese Daten zur Verwaltung des Friedhofes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Von der Friedhofsverwaltung werden außerdem geführt: ein Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen.

§ 33
Haftung

(1) Die Gemeinde Barsbüttel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Barsbüttel nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 34
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Barsbüttel in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 35
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 36
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

a) sich als Besucher entgegen den Vorschriften des § 4 dieser Satzung verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) sich als Gewerbetreibender entgegen den Vorschriften des § 5 dieser Satzung verhält,

c) entgegen § 23 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

d) Grabmale entgegen § 25 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

e) Grabmale entgegen § 26 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Barsbüttel vom 14.12.2017 mit Nachtrag vom 11.09.2019 außer Kraft.

Barsbüttel, den 05. März 2024

Thomas Schreitmüller

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

Gemeinde Barsbüttel 5 Kreis Stormarn